

DIPL.-ING. KURT MANIERA

BERATENDER INGENIEUR BDB FÜR BAUWESEN

Ingenieurbüro für Baustatik
Tragwerksplanung
Ingenieurtechnische Überwachung
Gutachten
Hochbau, Industrie- und Brückenbau

Dipl.-Ing. K. Maniera · Steinberg 13 · D-4790 Paderborn

Herrn
Präsidenten des
Karl Josef Denzer
Haus des Landtag
Postfach

4000 Düsseldorf

Mein Zeichen



4790 Paderborn
Steinberg 13
Tel. (05251) 61610

Sparkasse Paderborn
Kto.-Nr. 11 001 914 (BLZ 472 501 01)
Spar- u. Darlehnskasse e.G. Paderborn-F
Kto.-Nr. 9 262 919 800 (BLZ 472 602 34)

Datum 25.06.1987

Sehr geehrter Herr Präsident K.J. Denzer,

wiederholt soll durch die 2. Novellierung der Landesbauordnung NRW den Ingenieuren der Fachrichtung Bauingenieurwesen das durch Studium und Praxis erworbene Recht zum Planen und Bauen - die Bauvorlagenberechtigung - aberkannt werden.

Es ist unverständlich, daß dieses Recht zum Planen nur den Mitgliedern der Architektenkammer NW vorbehalten werden soll, da diese zu einem Drittel aus angelernten Architekten ohne Hochschulstudium besteht.

Ich protestiere dagegen.

Ein großer Teil unserer Nachkriegsarchitektur, die jetzt der Kritik unterliegt, wurde von diesen Leuten gebaut. Zu beachten ist dabei, daß nicht etwa die Leistung der Bauingenieure an der gebauten Umwelt sondern die Gestaltung der "Architekten" belächelt wird.

In unserem Land NRW haben wir Ingenieure immer noch keine Kammer, die unsere Interessen vertritt.

Herr Präsident, ich unterbreite Ihnen folgendes Ersuchen :
Der Landtag möge bei der Novellierung, damit später bei der Handhabung und Auslegung der neuen LBO keine Unsicherheiten auftreten, der Regelung des Bundes Deutscher Baumeister (BDB) folgen. Dieser BDB Vorschlag gleicht nach meiner Meinung die berechtigten Interessen aller Betroffenen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Maniera

Anlage : BDB Stellungnahme

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Architekten verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden.
2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.
3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Ingenieurs verbundenen Errichtung und Änderung von Gebäuden.
4. Die unter 1, 2 und 3 genannten Berufsgruppen sind übergreifend bauvorlageberechtigt, soweit sie nachweislich auf dem jeweiligen Gebiet während eines Zeitraumes von zwei Jahren vor dem 1.1.1990 Bauvorlagen in der Regel, d.h. nicht als Ausnahmefall gefertigt haben.

Der BDB möchte für den Fall, dass der Ausschuss und die Herren Abgeordneten sich nicht für den von uns vorgeschlagenen Gesetzestext entscheiden werden, zum Gesetzentwurf der Landesregierung, soweit er § 65 Abs. 3, 4 betrifft, Stellung nehmen.

Unser Verband hat nach der Verabschiedung der neuen LBO diese als Ganzes begrüsst und den politisch Verantwortlichen des Landes, insbesondere dem zuständigen Ausschuss, seinen Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen. Dass unsere Kritik an der Regelung der Bauvorlageberechtigung für Ingenieure und deren Besitzstandssicherung rechtens war, zeigt ja die Notwendigkeit einer weiteren Nachbesserung.

Auch diesmal zuerst einen herzlichen Dank, dass im Text und in der Meinungsbildung ein Teil unserer berechtigten Forderung Eingang gefunden hat. Wir hatten bei der Besitzstandsregelung weitgehende Gleichbehandlung für Architekten und Ingenieure gefordert. Als die Architektenkammer gegründet wurde, an deren Mitgliedschaft die Bauvorlageberechtigung als Architekt ja gekoppelt sein wird, da wurde fast ein Drittel aller Mitglieder der neuen Kammer ohne Hochschulstudium nach 2 Jahren Besitzstandsnachweis aufgenommen. Niemand würde heute diese Kollegen als "Sicherheitsrisiko" betrachten. Um wieviel geringer wäre dieses Sicherheitsrisiko, wenn unsere Ingenieurkollegen, die alle ein abgeschlossenes Studium haben, auch mit 2 Jahren Besitzstandsnachweis ihrer Bauvorlageberechtigung erhalten würden. In diesem Punkte haben Sie unseren Forderungen entsprochen.

Warum, fragt man sich, wollen Sie nun mit dem Wort "regelmässig" neue Schwierigkeiten heraufbeschwören? Herr Dr. Böckenförde als Vater dieser Formulierung, lässt keine Zweifel, dass dies für jeden Juristen bedeute, der Ingenieur müsste den Hauptteil seiner Tätigkeit, bzw. der Einkünfte im Planungsbereich nachweisen. Das wäre in der Praxis von keinem Beratenden Ingenieur, keinem Prüfingenieur zu erreichen.

Die in der Begründung angebotene "Milderung durch Verwaltungsvorschrift" zeigt, wie unsicher man ist. Da ist ohne klare Definition von "wesentlich, hauptberuflich" die Rede, dann wird den Bauaufsichtsämtern die Entscheidung zugeschoben, gleichzeitig nach § 65.4 wieder eingeschränkt. "bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, so..." "regelmässig"

Dieses Wort wird Ihnen grossen Ärger bereiten. Auch uns ist klar, dass ein einmalig praktiziertes TUN, d.h. ein Bauantrag für eine Hütte in 2 Jahren, nicht zum Nachweis eines Besitzstandes ausreichen kann.

Unser Vorschlag wäre es, weniger juristisch festgelegte Begriffe wie

mehrere Bauvorlagen oder mehrfach Bauvorlagen, besser noch
in der Regel, d.h. nicht als Ausnahmefall Bauvorlagen...

zu verwenden. Die relativ geringe Zahl der bei der AKNW abgefufenen Versicherungsbescheinigungen für Ingenieure, die die voll Bauvorlage in Anspruch nehmen wollen und dementsprechend versichert sind, zeigt deutlich, dass kein "Erdrutsch" zu erwarten ist.

Wir würden es begrüssen, wenn Sie sich unserer Argumentation anschliessen könnten.

Düsseldorf, den 15. Mai 1987